

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin - University of Applied Sciences -

22. Jahrgang Nr. 19

Seite 1

23. August 2001

2. Änderung der Wahlordnung für die Technische Fachhochschule Berlin vom 19.7.2001

Gemäß § 61 Abs.1 Nr.4 i. V. mit § 48 Abs.4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S. 342), ändert der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin die Wahlordnung vom 29.6.1992 (A.M. 38/92), geändert am 6.7.1995 (A.M. 11/95) wie folgt:*)

1. § 2 Absatz wird neu gefasst:
"(2) Steht nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, ist diese/r mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Hierbei sind ablehnende Stimmen zulässig, Enthaltungen sind nicht gültige Stimmen."
2. In § 17 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
"Ein Antrag auf Nachwahl muss innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Ausschlussfrist) beim Zentralen Wahlvorstand eingehen."
3. Vorstehende Änderungen werden mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH wirksam.

Bestätigt am 10.8.2001